

AM

Leichte zweirädrige Kraftfahrzeuge mit:

- Hubraum max. 50 cm³
- bbH max. 45 km/h
- Leistung max. 4 kW

Dreirädrige Kleinkrafträder mit:

- Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotor
- Hubraum max. 500 cm³ bei Selbstzündungsmotor
- bbH max. 45 km/h
- Leistung max. 4 kW
- Leermasse max 270 kg
- nicht mehr als 2 Sitzplätze

Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit:

- Hubraum max. 50 cm³ bei Fremdzündungsmotor
- Hubraum max. 500 cm³ bei Selbstzündungsmotor
- bbH max. 45 km/h
- Leermasse max. 425 kg
- nicht mehr als 2 Sitzplätze
- Leistung max. 6 kW
- Leistung max. 4 kW bei Straßen-Quads

Bemerkung Einschluss: Keine

Mindestalter 16 Jahre

A1

Krafträder mit

- Hubraum max. 125 cm³
- Leistung max. 11 kW
- Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,1 kW/kg

Dreirädrige Kfz mit symmetrisch angeordneten Rädern

- Hubraum über 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bbH über 45 km/h
- Leistung max. 15 kW

Bemerkung Einschluss: AM

Mindestalter 16 Jahre

A2

Krafträder

- mit Leistung max. 35 kW
- mit Verhältnis Leistung/Gewicht max. 0,2 kW/kg
- nicht von einem Kraftrad mit einer Leistung von über 70 kW abgeleitet

Bemerkung Einschluss: AM, A1

Mindestalter 18 Jahre

A

Krafträder mit

- Hubraum über 50 cm³ oder
- bbH über 45 km/h

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit Leistung über 15 kW

Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern mit

- Hubraum über 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder
- bbH über 45 km/h
- Leistung über 15 kW

Bemerkung Einschluss: AM, A1, A2

Mindestalter 20 Jahre bei Aufstieg von „A2“ auf „A“
21 Jahre für Trikes
24 Jahre für Krafträder beim Direkterwerb.

B

Kfz, ausgenommen Kfz der Klassen AM, A1, A2 und A

- mit zG max. 3.500 kg
- für max. 8 Personen außer dem Fahrer ausgelegt und gebaut

Anhängerregelung

- Anhänger mit zG max. 750 kg immer erlaubt
- Anhänger mit zG über 750 kg erlaubt, wenn zG der Fahrzeugkombination max. 3.500 kg

Bemerkung Einschluss: AM, L
Berechtigt zum Führen von dreirädrigen Kfz (Trikes) im Inland, über 15 kW Leistung aber erst mit 21 Jahren

Mindestalter 18 Jahre
17 Jahre beim Begleiteten Fahren (BF17)

B96

Kfz der Klasse B mit Anhänger mit:

- zG des Anhängers über 750 kg
- zG der Fahrzeugkombination über 3.500 kg, aber max. 4.250 kg

Bemerkung Wird durch Zuteilung der Schlüsselzahl 96 erteilt. Keine Prüfung, aber besondere Schulung erforderlich.

Mindestalter vgl. Klasse B

BE

Kfz der Klasse B mit Anhänger oder Sattelanhänger mit

- zG des Anhängers max. 3.500 kg

Bemerkung Vorbesitz: B
Keine Theorieprüfung erforderlich – praktische Prüfung muss sein!

Mindestalter vgl. Klasse B

i **Gültigkeit des Führerscheins**

Der Führerschein ist auf 15 Jahre begrenzt, danach ist eine Neuausstellung erforderlich.

Die Fahrerlaubnis bleibt gültig – es ist keine neue Prüfung erforderlich. Vor dem 19. Januar 2013 ausgestellte Führerscheine müssen bis spätestens 19. Januar 2033 umgetauscht werden.